
80/SPET XXV. GP

Eingebracht am 28.12.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/A/15 (Ministerrat)
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata
E-Mail: elke.wyszata@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4894
Fax:
Geschäftszahl: BMG-11000/0062-I/A/15/2015
Datum: 23.12.2015

E-Mail:

NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Petition Nr. 56 betr. Schutz der Ziesel-Population in ihrem angestammten Lebensraum (IGL-Marchfeldkanal)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben **vom 23. November 2015, GZ. 17010.0020/49-L1.3/2015**, teilt das Bundesministerium für Gesundheit zu der im Betreff genannten Petition Folgendes mit:

Das Bundesministerium für Gesundheit ist für die Gesetzgebung im Tierschutz zuständig, für die Vollziehung des Tierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen sind die Bundesländer mit ihren Bezirksverwaltungsbehörden und Amtstierärzt/inn/en verantwortlich.

Naturschutz, Artenschutz und die Flora-Fauna-Habitat-RL fallen nach dem Bundesministeriengesetz in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | post@bmg.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Nicht beachtend die ohne Zweifel vorliegende Naturschutz- und Artenschutzproblematik ist für jegliches Eingreifen in den Lebensraum von Tieren mit Auswirkung auf die dort lebenden Tiere sehr wohl das Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.) heranzuziehen, in dem gemäß § 5 dem Einzeltier als auch einer ganzen Tierpopulation ungerechtfertigt keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen sind.

Unter dem Begriff Leiden „werden Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern ...“ verstanden (Das Österreichische Tierschutzrecht, Binder-v. Firks S. 43). Schaden liegt dann vor, „wenn sich der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres durch menschliche Einwirkung verschlechtert“ (Das Österreichische Tierschutzrecht, Binder-v. Firks S. 45).

Dieser Tatbestand liegt jedenfalls vor, wenn durch Bauvorhaben bzw. Baumaßnahmen die Tiere in ihrer Lebensweise und ihrem Verhalten gestört und vertrieben werden.

Dem Bundesministerium für Gesundheit als für den Tierschutz federführend zuständigem Ressort ist die tierschutzgerechte Behandlung aller Tiere ein Anliegen und es steht jeder Maßnahme, die dazu beiträgt, den ungünstigen Erhaltungszustand der Zieselpopulation in Österreich zu verbessern und Lebensbedingungen für die Tiere gemäß ihren Habitatsansprüchen zu erhalten und zu schaffen, positiv gegenüber.

Für die Bundesministerin:
Irene Peischl